

**REMIT EMIR MiFID II –
Europäische Regulierungsanforderungen
sicher gestalten**

Saarbrücken, 27. November 2013

Agenda

A C1 CONEXUS – Kurzporträt und Referenzen

B Regulatorischer Rahmen – ein kurzer Überblick

C Wesentliche Implikationen MiFID II

D Wesentliche Implikationen REMIT/EMIR

Agenda

A C1 CONEXUS – Kurzporträt und Referenzen

B Regulatorischer Rahmen – ein kurzer Überblick




C Wesentliche Implikationen MiFID II

D Wesentliche Implikationen REMIT/EMIR

C1 CONEXUS ist eines der führenden Beratungsunternehmen für die Energiewirtschaft in Deutschland

Kurzprofil der C1 CONEXUS

Eckdaten

- Standorte: Hamburg, München 
- Mitarbeiter: 50 
- Netzwerk: Mitglied der  C1 GROUP (mehr als 1.200 zusätzliche Experten, insbesondere zu Prozess- und IT-Themen, sind damit für uns jederzeit abrufbar)


Marktdurchdringung

- Unsere Referenzen umfassen aktuell mehr als 250 Kunden und 900 Projekte in der Energiewirtschaft.
- Die Zufriedenheit unserer Kunden ist sehr hoch. Für über 65% unserer Kunden waren wir daher schon mehrfach tätig.

Kernkompetenzen

- Klassische Beratungsthemen: Strategie und Innovation, Prozesse und Organisation, Controlling- und Steuerungssysteme, Markt- und Wettbewerbsanalysen
- Wertschöpfungsstufen: Erzeugung/Speicher, Transport/Verteilung, Beschaffung, Vertrieb, Shared Services
- Aktuelle energiewirtschaftliche Themen: Energiemanagement, große Netzgesellschaft, Contracting, Elektromobilität, Smart Grid/Smart Metering etc.

Marktbewertung

- Von dem unabhängigen Marktforschungsinstitut **trend:research** wurde C1 CONEXUS in den vergangenen Jahren bereits mehrfach als eines der führenden Beratungsunternehmen mit Branchenfokus Energiewirtschaft in Deutschland ausgezeichnet.
- Mit einem Umsatzvolumen von rund 170 Millionen Euro und nimmt die C1 Group im **L Ü N E N D O N K**  -Ranking aktuell einen Platz unter dem Top-Five der Beratungs- und Systemintegrationsanbieter in Deutschland ein.

Unsere Referenzen umfassen aktuell mehr als 250 Kunden und 900 Projekte in der Energiewirtschaft

Auszug aus unserer Kundenliste



Agenda

A C1 CONEXUS – Kurzporträt und Referenzen

B Regulatorischer Rahmen – ein kurzer Überblick

C Wesentliche Implikationen MiFID II

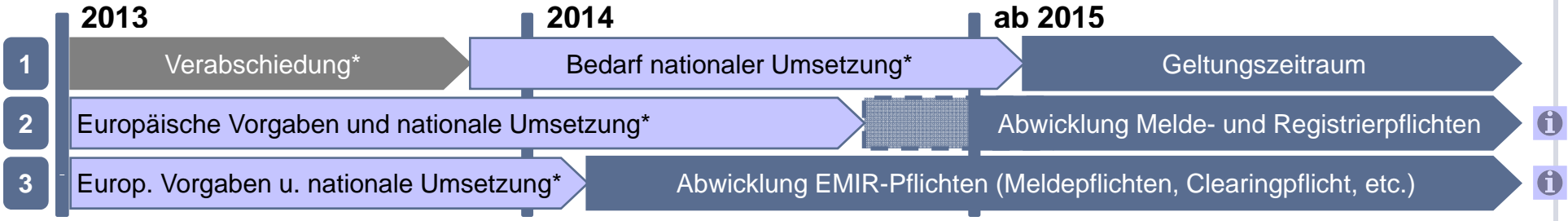
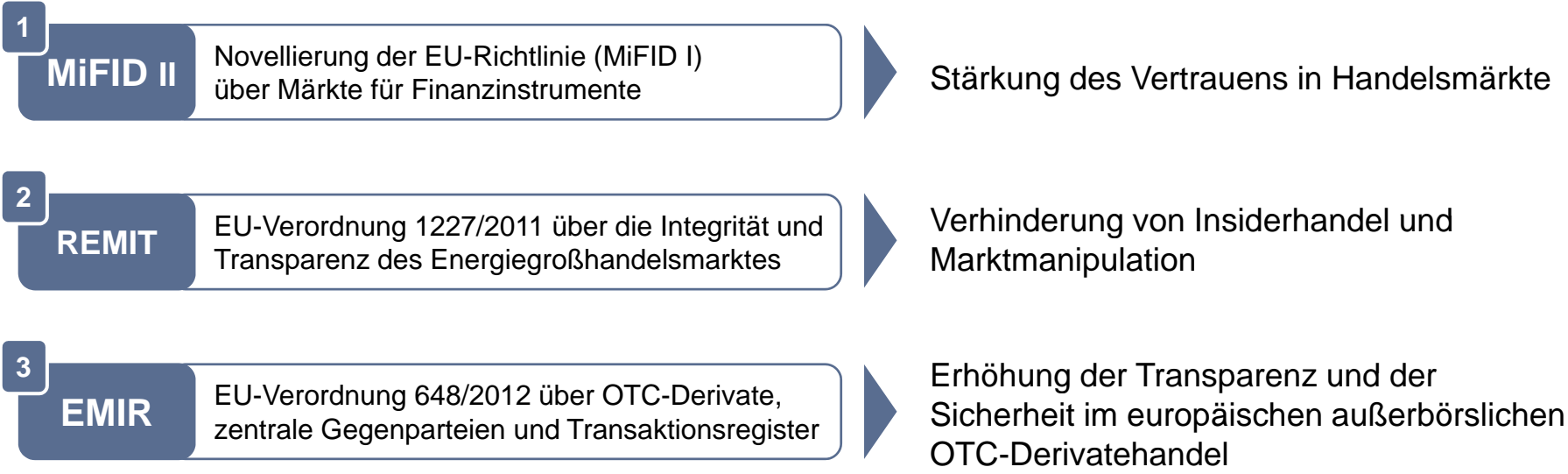
D Wesentliche Implikationen REMIT/EMIR

Eine europaweite Initiative zur Regulierung der Finanzmärkte trifft auch deutsche Energieversorgungsunternehmen

Ziele und zeitlicher Rahmen

Gleich mehrere Verordnungen und Richtlinien der Finanzmarktregulierung betreffen den Energiehandel

Folgende (wesentlichen) Ziele sind formuliert:

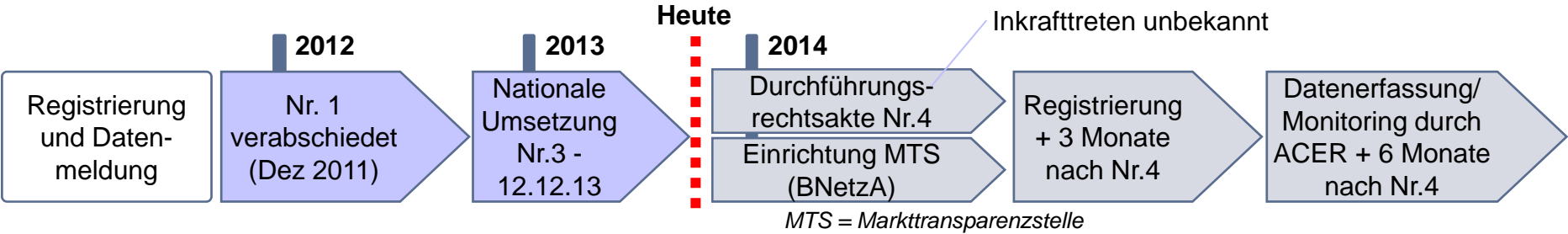
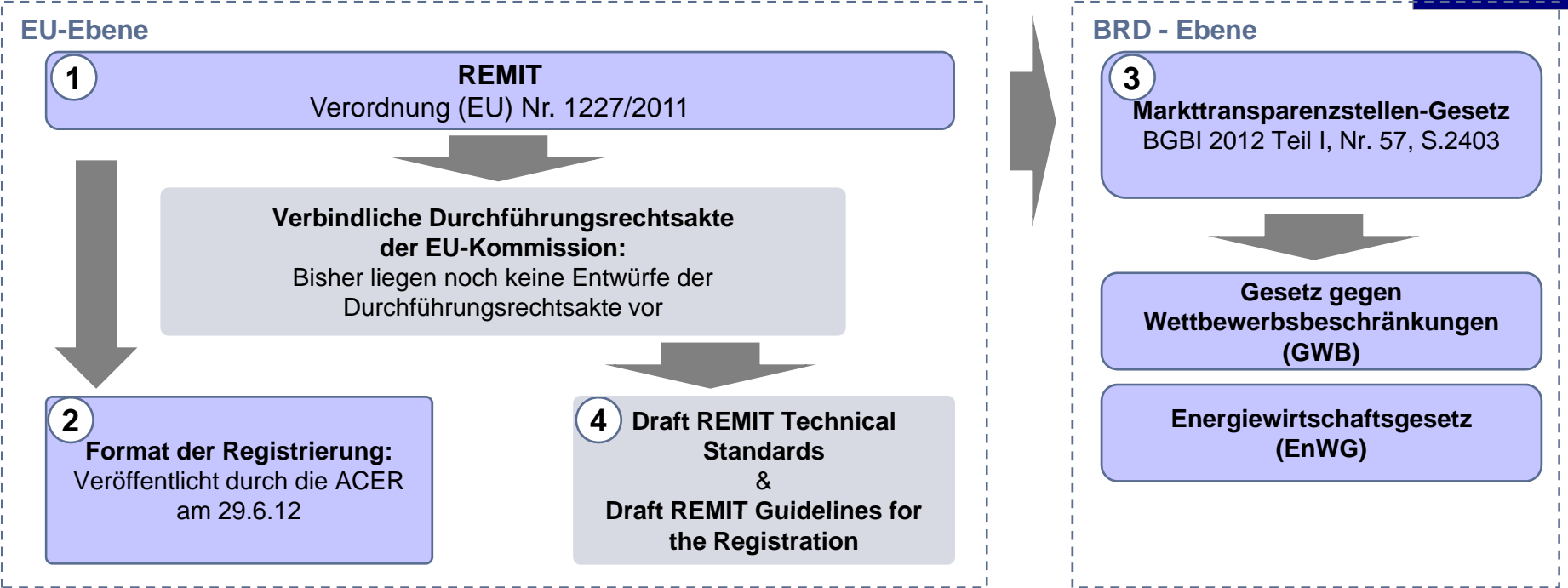


*Voraussichtlicher Zeitraum, in dem Entscheidungen und auch detaillierte(re) bzw. weitere Regelungsinhalte erwartet werden (Durchführungsrechtsakte)

Die Durchführungsrechtsakte REMIT soll zeitnah verabschiedet werden, die Registrierung beginnt drei Monate nach Verabschiedung

Überblick – Aktueller Umsetzungsstand und erwartete Entwicklungen (REMIT)

Back-Up



Die Durchführungsrechtsakte REMIT soll zeitnah verabschiedet werden, die Registrierung beginnt drei Monate nach Verabschiedung

Überblick – Aktueller Umsetzungsstand und erwartete Entwicklungen (REMIT)

Back-Up

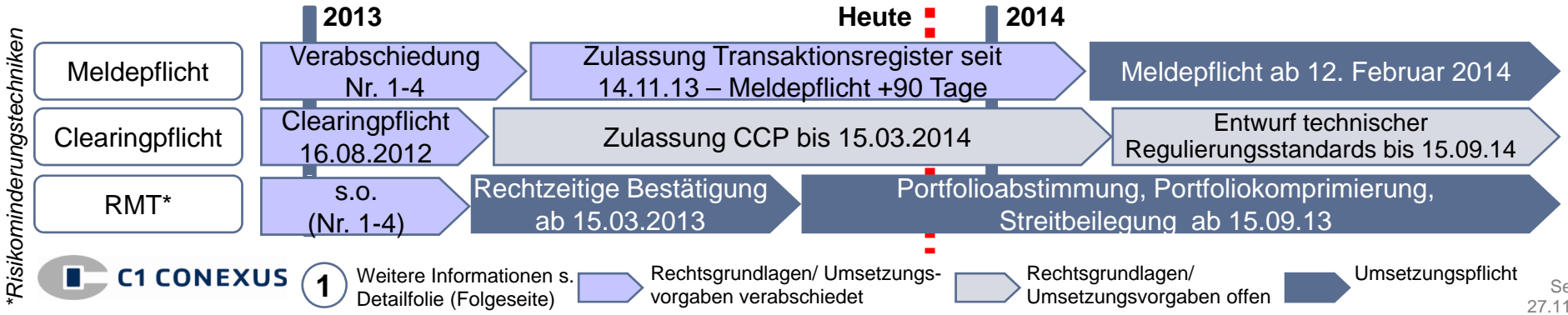
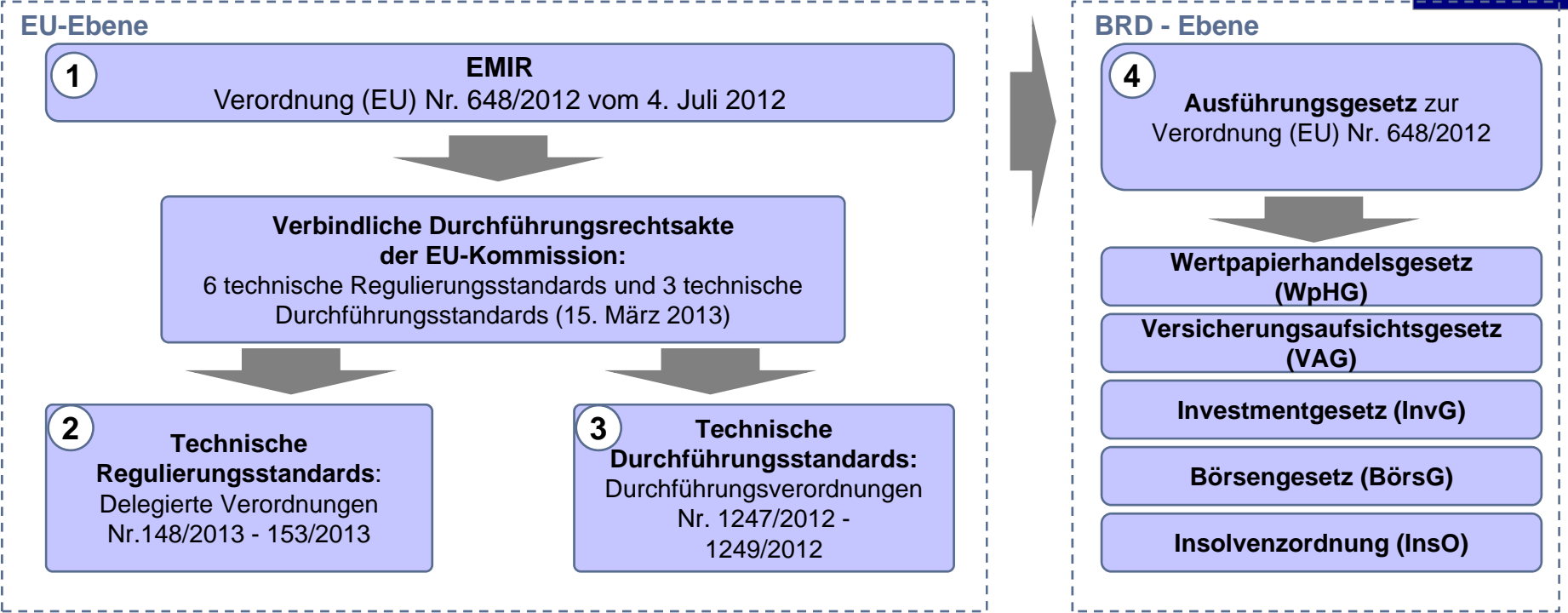
Nr.	Verordnung	Inhalt	Status
①	Verordnung (EU) Nr. 1227/2011	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbot von Marktmissbrauch (Insiderhandel und Marktmanipulation) ▪ Veröffentlichung von Daten (Insider-Informationen) gegenüber dem Markt ▪ Meldung von Daten (insb. Transaktionsdaten) gegenüber den Behörden ▪ Registrierung von Marktteilnehmern ▪ Überwachung und Durchsetzung der Regelungen durch die zuständigen Behörden 	In Kraft seit 28. Dezember 2011
②	Format der Registrierung:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Format der Registrierung veröffentlicht durch die ACER 	Veröffentlicht am 29. Juni 2012
③	Markttransparenzstellen-Gesetz - BGBl 2012 Teil I, Nr. 57, S.2403	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufbau einer Markttransparenzstelle ▪ Ergänzung der Vorschriften zu Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie des EnWG ▪ Einführung von Strafvorschriften in § 95a und b EnWG 	In Kraft seit 12. Dezember 2012
④	Draft REMIT Technical Standards for Trade Reporting und Draft REMIT Guidelines for the registration of Registered Reporting Mechanisms and for the registration of Regulated Information Services	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ACER-Entwurf zu: <ul style="list-style-type: none"> – technischen Standards für die Meldung von Handels- und Fundamentaldaten – Registrierung für RRM und RIS 	Inkrafttreten unbekannt – wird zurzeit erarbeitet



Alle regulatorischen Rechtsgrundlagen für die EMIR-Umsetzung liegen vor; die Meldepflicht beginnt am 12. Februar 2014

Überblick – Aktueller Umsetzungsstand und erwartete Entwicklungen (EMIR)

Back-Up



Alle regulatorischen Rechtsgrundlagen für die EMIR-Umsetzung liegen vor; die Meldepflicht beginnt am 12. Februar 2013

Überblick – Aktueller Umsetzungsstand und erwartete Entwicklungen (EMIR)


Back-Up

Nr.	Verordnung	Inhalt	Status
①	Verordnung (EU) Nr. 648/2012	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Clearingpflicht über Central Counterparty (CCP) ▪ Anforderungen Risikomanagement (Risikominderungstechniken) ▪ Meldepflicht für OTC-Derivat-Geschäfte an ein Transaktionsregister 	In Kraft seit 16. August 2012
②	Durchführungsrechtsakte der EU-Kommission: Delegierte Verordnungen Nr.148/2013 - 153/2013	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mindestangaben der Meldungen an Transaktionsregister ▪ Anforderungen an Clearingpflicht und Risikominderungstechniken ▪ Anforderungen an Registrierung als Transaktionsregister ▪ Anforderungen an zentrale Gegenparteien z.B. Eigenkapitalanforderungen 	In Kraft seit 15. März 2013
③	Durchführungsrechtsakte der EU-Kommission: Durchführungsverordnungen Nr. 1247/2012 -1249/2012	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Format und Häufigkeit von Transaktionsmeldungen an Transaktionsregister ▪ Format von Anträgen auf Registrierung als Transaktionsregister ▪ Format der von zentralen Gegenparteien aufzubewahrenden Aufzeichnungen 	In Kraft seit 15. März 2013
④	Ausführungsgesetz zur Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (BGBl. 2013, Teil 1 Nr. 6, S. 174)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Maßnahmen und Sanktionen zur Einhaltung der Vorgaben der EU-Verordnung ▪ Überprüfung der EMIR-Compliance durch einen geeigneten Prüfer ▪ Meldung bei Überschreitung der Clearingschwelle an die BaFin ▪ Änderungen in Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), Investmentgesetz (InvG), Börsengesetz (BörsG) und Insolvenzordnung (InsO) 	In Kraft seit 16. Februar 2013



Wer am Energiegroßhandel mit Warenderivaten handelt, wird bereits von der Finanzmarktregulierung betroffen sein

Überblick relevanter Regelwerke für EVU und den Energiehandel (1/3)

Wer ist betroffen?	
REMIT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Marktteilnehmer am Energiegroßhandel → Kauf/Verkauf von Standardprodukten am Großhandel <ul style="list-style-type: none"> – physische wie finanzielle Geschäfte mit Strom oder Gas, insbesondere Lieferverträge, Transportverträge und Derivatgeschäfte wie Optionen oder Swaps – Verträge mit Endkunden > 600 GWh/a – inkl. Spotmarkt-Transaktionen
EMIR	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Käufer/Verkäufer von Derivatekontrakten (OTC und börslich gehandelte Derivate, exkl. Spot) <ul style="list-style-type: none"> – FGP* - Finanzielle Gegenparteien, also Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen, ... – NFGP** – Nichtfinanzielle Gegenparteien (alle sonstigen Unternehmen mit Sitz in der EU)
MiFID II	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Händler von Standardprodukten an Börse oder Brokermarkt (exkl. Spot) (physische wie finanzielle Geschäfte mit Strom oder Gas und deren Derivate) <ul style="list-style-type: none"> – ... zur Erfüllung von Kundenanfragen (Beschaffungsdienstleister) – ... zur eigenen Portfoliooptimierung (abhängig von der genauen Ausgestaltung der Nebentätigkeitsklausel) 

Für die Marktteilnehmer ist der zukünftige rechtliche Zuschnitt von Ausnahmeregelungen der MiFID II von besonderer Relevanz

Aktueller Stand der Nebentätigkeitsklausel nach MiFID II (Entwurf)

Back-Up

Der Handel mit Energie-Standardkontrakten am Terminmarkt (Eigenhandel und Handel für Dritte), die zukünftig als Finanzprodukte gelten, ist kann MiFID II-auslösender Tatbestand für EVU sein. (Wesentliche) Ausnahmetatbestände sind:

Ausnahmen	Erläuterung
<p>Neben- tätigkeits- klausel</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anhand verschiedener Kriterien wird bestimmt werden, wann eine Nebentätigkeit vorliegt; hierfür werden voraussichtlich Kennzahlen von der ESMA festgelegt, die das Handelsvolumen betrachten; voraussichtlich (bei EVU) betrachtet wird <ul style="list-style-type: none"> ○ das absolute Volumen an gehandelten Standard-Terminkontrakten ○ das relative Volumen an gehandelten Standard-Terminkontrakten im Verhältnis zum eigenen Absatzportfolio ▪ Die Kriterien/Kennzahlen sollen gewährleisten, dass Nicht-Finanzunternehmen, die in unverhältnismäßig hohem Maße mit Finanzinstrumenten handeln, in den Anwendungsbereich der MiFID II Richtlinie fallen
<p>Beschaffungs- plattform</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der aktuelle Kompromissvorschlag des EU Rats (Juni 2013) sieht Ausnahmen für kommunale Beschaffungsplattformen im Energiehandel vor. Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist jedoch u.a., dass die Kunden Gesellschafter des sie beratenden Unternehmens sind (Art. 2 Abs. 1 (o)).



Ein wesentliches Handlungsfeld aller drei Regularien ist das Reporting einer Vielzahl von handelsbezogenen Informationen

Überblick relevanter Regelwerke für EVU und den Energiehandel (2/3)

Was ist zu tun? (Überblick)	
REMIT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Veröffentlichungspflicht – Pflicht zur Veröffentlichung von Insiderinformationen (Fundamentaldaten); ab 10 MW Erzeugungskapazität* ▪ Meldepflicht - Meldung von Transaktionsdaten an ACER bzw. BNetzA (Markttransparenzstelle)
EMIR	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Clearingpflicht für OTC-Derivatekontrakte (FGP und NFGP oberhalb Clearingschwelle; diese liegt für EVU bei 3 Mrd. Euro der addierten offenen Positionen**) ▪ Meldepflicht von Abschlüssen, Änderungen, Beendigungen von OTC und börslich gehandelten Standardprodukten an von der ESMA zugelassene Transaktionsregister ▪ Risikominderungstechniken sind anzuwenden (FGP und NFGP, die einen nicht durch CCP geclearten Derivatekontrakt abschließen, bspw. Portfolioabgleich, rechtzeitige Geschäftsbestätigung, i.d.R. an T+2, etc.)
MiFID II	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Lizenzierung bei der BaFin als Finanzdienstleister → Anforderung aus der Finanzbranche, bspw. <ul style="list-style-type: none"> – Nachweis ausreichender EK-Ausstattung; lfd. Monitoring/Reporting v. Liquiditätskennzahlen – Professionalisierung Risikomanagement durch Umsetzung MaRisk – Laufende Meldung von Standard-Terminkontrakten (Details zu allen Handelspositionen) – Anforderungen ext. Reporting; bspw. monatliche Kurzbilanzen – Nachweis fachliche Eignung der GF

Verstöße gegen die regulatorischen Anforderungen werden sanktioniert

Überblick relevanter Regelwerke für EVU und den Energiehandel (3/3)

Welche Folgen drohen, wenn regulatorische Anforderungen nicht erfüllt werden?	
REMIT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verstöße, bspw. gegen Melde- oder Registrierungspflichten werden als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen von bis zu 100 T€ bestraft* ▪ Weitergabe von Insiderinformationen sowie erfolgreiche und versuchte Marktmanipulation wird – je nach Schwere – mit Freiheitsstrafe sanktioniert
EMIR	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verstöße gegen EMIR Anforderungen (Meldepflicht, Clearingpflicht) sind Ordnungswidrigkeiten (§39 Abs. 2e WpHG); es drohen– je nach Schwere des Verstoßes –Geldbußen bis zu 500 T€! ▪ Einhaltung der Pflichten nicht nur bei den bankenrechtlich regulierten und beaufsichtigten Unternehmen (FGP) zukünftig geprüft, sondern auch bei NFGP (neuer § 20 WpHG) Prüfung erfolgt jedoch schwerpunktmäßig bei Unternehmen mit mehr als 100 OTC Derivatekontrakten/Jahr oder Gesamtnominalvolumen > 100 Mio. €/a
MiFID II	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beauftragung der Mitgliedsstaaten <i>“wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Verwaltungssanktionen und –maßnahmen“</i> vorzusehen (vgl. Ziff. 95 MiFID II Entwurf zur EU-RL 2004/39/EG vom 4.2.13) ▪ Überwiegend sollen Geldbußen verhängt werden, die auch für größere Institute abschreckend sind (vgl. Ziff. 96 MiFID II Entwurf zur EU-RL 2004/39/EG vom 4.2.13) ▪ Einhaltung der MaRisk wird vom Abschlussprüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung geprüft.

Agenda

A C1 CONEXUS – Kurzporträt und Referenzen

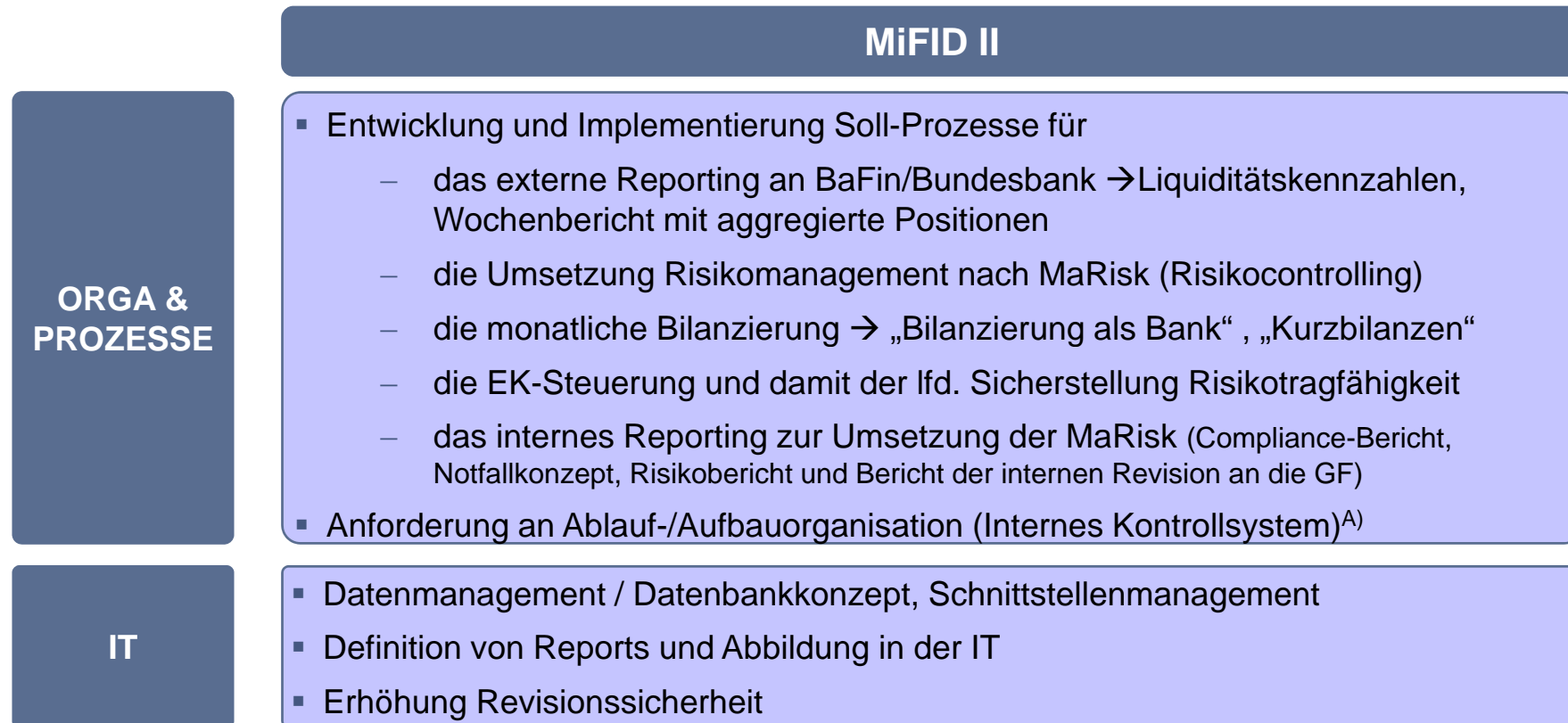
B Regulatorischer Rahmen – ein kurzer Überblick

C Wesentliche Implikationen MiFID II

D Wesentliche Implikationen REMIT/EMIR

Wesentliches Handlungsfeld der Umsetzung MiFID II ist die Erlangung der BaFin-Lizenz mit der resultierenden MaRisk-Umsetzung

Anforderungen an Organisation, Prozesse und IT – MiFID II



Prüfung, Implementierung und Abwicklung der neuen Regulierungsvorschriften wird zu signifikantem Anpassungsbedarf bei betroffenen Unternehmen führen

Die Marktstruktur wird sich voraussichtlich verändern; die Auswirkungen auf das Geschäftsmodell sollten individuell geprüft werden

Mögliche Auswirkungen der MiFID II auf Geschäftsmodelle

	Stoßrichtung „Rückbau“ Anpassung / Reduktion des Geschäftsmodells	Stoßrichtung „Umsetzung“ Erfüllung der MiFID II-Anforderungen	Stoßrichtung „Ausbau“ Erfüllung der Anforderungen und Vermarktung
Beschreibung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufwand MiFID-Umsetzung zu hoch, daher keine Umsetzung ▪ Nutzung von Spielräumen, um Auswirkungen zu minimieren 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anforderungen werden erfüllt ▪ Keine Vermarktung der Lizenzierung als Finanzdienstleister 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anforderungen werden erfüllt ▪ Gezielte Vermarktung der Lizenz (notwendig zur Partizipation am frei werdenden Marktvolumen)
Bedeutung allgemein	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Geschäftsmodell verändert sich (Reduktion) → Rückzug der Handelsaktivitäten vom Brokermarkt; Verlagerung kritischer Tätigkeiten zu Dienstleistern 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Geschäftsmodell kann in heutiger Form beibehalten werden 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Möglichkeit zur Erweiterung des Geschäftsmodells um Finanzdienstleistungen ▪ Ggf. Zusatzkosten, um weitere Produkte anbieten zu können
Auswirkungen auf Geschäft heute (Belieferung, Handel)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Veränderung der Bezugsquellen, dadurch ggf. höhere Beschaffungskosten und evtl. Marktnachteile oder ▪ Dienstleistungsentgelte 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Möglichkeit zur Partizipation an einem frei werdenden Marktvolumen

Individuelle quantitative und qualitative Bewertung der Stoßrichtungen empfehlenswert;

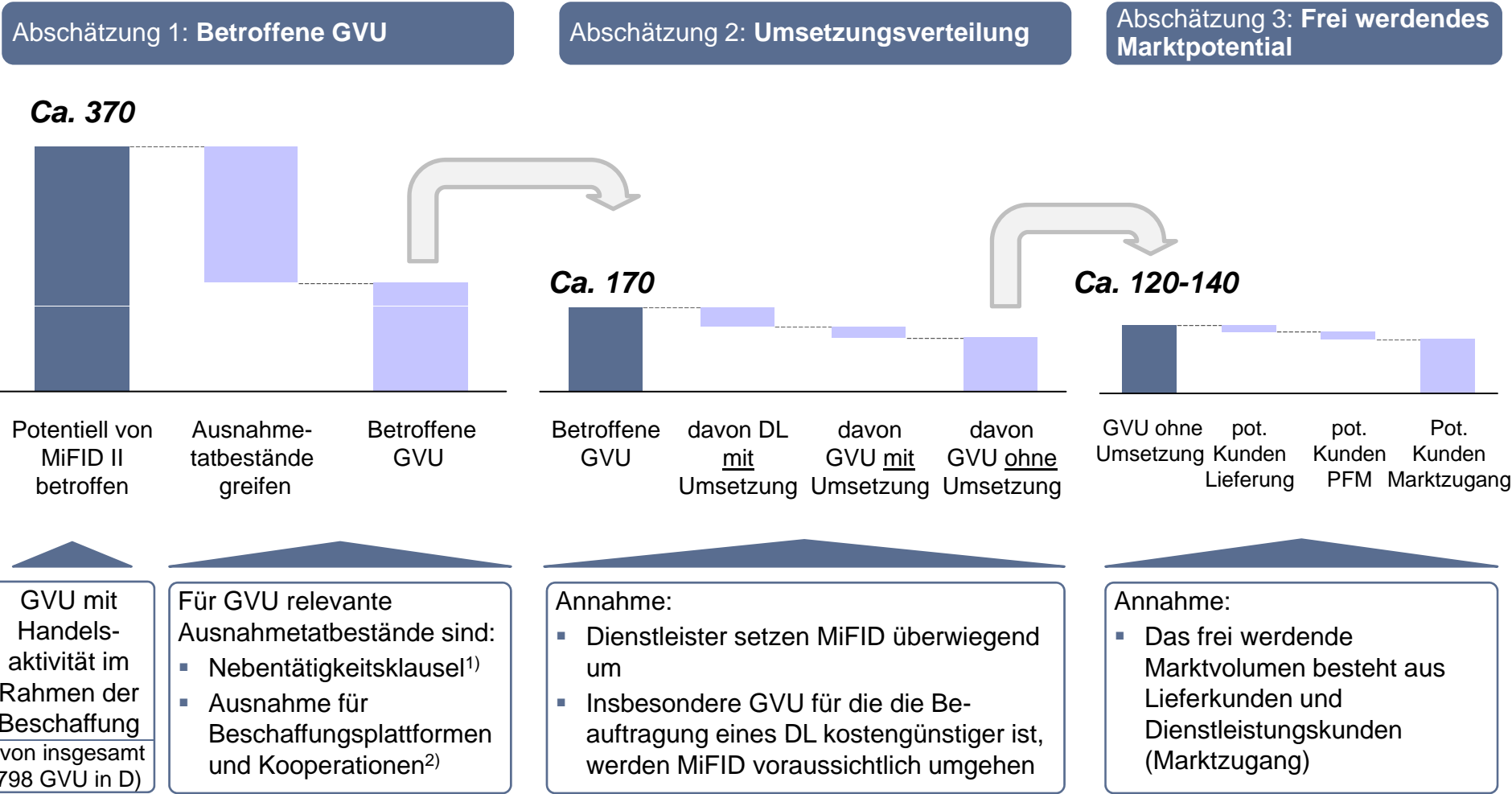
Kriterien u. a.: Margenentwicklung, Auswirkungen auf Beschaffungskosten, Image, etc.

Welche Auswirkungen sind bei Rückbau des Geschäftes zu erwarten?

Möglichkeit zur Partizipation an Marktchancen?

Viele Marktteilnehmer können voraussichtlich Ausnahmen geltend machen; von den betroffenen GUV werden viele die Umsetzung umgehen

Marktszenario – Abschätzung des Einflusses von MiFID II auf die Marktstruktur



1) MiFID II: Präambel Lit. 14, 14a und §2 Abs. 1 (i)
2) MiFID II: §2 Abs. 1 (o)

*bei MiFID-Kosten von ca. 0,5 Mio. €/a
DL = Dienstleister/Dienstleistung
GVU = Gasversorgungsunternehmen

Agenda

A C1 CONEXUS – Kurzporträt und Referenzen

B Regulatorischer Rahmen – ein kurzer Überblick

C Wesentliche Implikationen MiFID II

D Wesentliche Implikationen REMIT/EMIR

Wesentliche Handlungsfelder für EVU aus REMIT/EMIR sind die Entwicklung von Soll-Prozessen, bspw. für das Reporting

Anforderungen an Organisation, Prozesse und IT – EMIR/REMIT

	REMIT	EMIR
ORGA & PROZESSE	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklung Soll-Prozesse für ... <ul style="list-style-type: none"> – das Reporting von Transaktionsdaten (Umfang noch unklar, Hinweise deuten auf bis zu 200 Meldefelder!) – den Ausschluss von Insiderhandel (Bestimmung Informationsträger, Ausarbeitung Handlungsanweisungen,...) ▪ Vorschläge ACER zur Implementierung: <ul style="list-style-type: none"> – Identifikation von Risiken – Aufstellung von Compliance-Regeln, ... 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklung Soll-Prozesse für ... <ul style="list-style-type: none"> – das Reporting von Transaktionsdaten (Zusammenstellung von Daten für die Befüllung von über 80 Meldefeldern!) – die Anwendung von Risikominderungstechniken (intern, ggü. Handelspartnern, auch: vertragliche Festlegung) – das evtl. Clearing von Geschäften (Margining-System) – die Überprüfung der Clearingschwelle
IT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ IT-gestütztes Meldesystem (Middleware), ggfs. Nutzung ACER Web-Formular ▪ Berichtssoftware für Insider-Information (ggfs. Anbindung an Veröffentlichungsplattform) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Datenmeldesystem, Anbindung PFM System (Schnittstellen, Automatisierung, etc.) ▪ Datenmanagement (Data Warehouse) ▪ Anbindung Transaktionsregister

*make
or
buy?*

▪ Regulierungsvorschriften werden zu signifikantem Anpassungsbedarf führen
 ▪ Make-or-buy-Analyse zwingend → Welchen Anteil der Pflichten kann/sollte ich auslagern?

Ihr persönlicher Ansprechpartner

Prof. Dr. Jörg Effmann

Partner

C1 CONEXUS GmbH
Osterbekstraße 90c
22083 Hamburg

Telefon: +49 40 52388 - 230

Mobil: +49 172 2055817

jeffmann@c1-conexus.com

www.c1-conexus.com

Dieses Dokument wurde zur ausschließlichen Nutzung durch den Kunden erstellt. Es ist ohne die zugrundeliegenden Detailanalysen und den mündlichen Vortrag nicht vollständig. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der C1 CONEXUS GmbH gestattet.